



Landbote

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Thiendorf

mit den Ortsteilen Dobra, Kleinnaundorf, Lötzschen, Lüttichau, Lüttichau/Anbau, Naundorf, Ponickau, Sacka, Stölpchen, Tauscha, Thiendorf, Welxande, Würschnitz, Zschorna

Informationen der Gemeindeverwaltung

■ Bei den beiden gemeindlichen Baumaßnahmen wurden wichtige Meilensteine erreicht.



Am Hort in Ponickau wurde der Rohbau, bis auf Restarbeiten, fertiggestellt. Als nächstes werden die Fenster eingebaut. Sobald die Gebäudehülle geschlossen ist, wird der Innenausbau beginnen. Erfreulicherweise bewegen wir uns mit einer Abweichung von 14 Tagen innerhalb des gesteckten Zeitplanes.



Der Innenausbau im neuen Feuerwehrgerätehaus in Naundorf ist fast abgeschlossen und derzeit werden die Außenanlagen hergestellt. Leider haben es die derzeitigen Temperaturen noch nicht zugelassen die Außenabdämmung und den Putz am Gebäude anzubringen. Es ist davon auszugehen, dass die Einweihung des Feuerwehrgerätehauses im Frühjahr stattfinden kann.

■ Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer an öffentlichen Verkehrswegen

Die Verkehrssicherungspflicht ist eine allgemeine Rechtspflicht, welche in § 823 BGB verankert ist.

Für Waldbäume entlang öffentlicher Straßen und Wege, Eisenbahnstrecken, an ausgewiesenen touristischen Wegen (Rad- und Wanderwege), Spiel-, Rast- und Parkplätzen sowie Lehrpfaden und Sportanlagen obliegt dem Waldbesitzer eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Sie umfasst die alljährliche Sichtkontrolle des Baumbestandes in einer Breite von mindestens einer Baumlänge neben dem gefährdeten Objekt.

Insbesondere ist dabei auf Schäden zu achten, die die Stabilität des Baumes beeinträchtigen, wie z.Bsp. Pilzbefall, Risse, Schiefstellung, Absterbeerscheinungen und Faulstellen.

Die Kontrollen sollten halbjährlich, also im Frühjahr nach dem Blattaustrieb und im unbelaubten Zustand im Herbst erfolgen.

Nach Schadereignissen, wie z. Bsp. Sturm, empfiehlt es sich, zusätzliche Kontrollen durchzuführen.

Die Anforderungen an die Kontrollen sind nur zu erfüllen, wenn der Waldbesitzer imstande ist, die Baumgefahren bei einer visuellen Begutachtung (sog. Inaugenscheinnahme) vom Boden aus auch zu erkennen. Er muss sich daher diese Kenntnis aneignen, auf welchem Weg auch immer.

Wichtig ist, dass die durchgeführten Kontrollen und veranlassten Maßnahmen schriftlich dokumentiert werden, um im Falle eines Rechtsstreites einen Nachweis zu haben.

In Ausübung ihrer Dienstgeschäfte festgestellte Gefahrenquellen geben die Revierförster der unteren Forstbehörde und des Staatsbetriebes Sachsenforst an die Waldbesitzer weiter.

Die systematische Sichtkontrolle des Baumbestandes ist und bleibt aber eine wichtige Grundpflicht der Waldbesitzer selbst.

Es kommt immer wieder vor, dass aufgrund der Missachtung dieser Grundpflicht Feuerwehreinsätze stattfinden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Gemeinde bei entsprechender Sachlage die Einsatzkosten dem Waldbesitzer in Rechnung stellt.

Sollte es aufgrund der Errichtung der Wildabwehrzäune im Rahmen der Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest zu Beeinträchtigungen kommen, wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner der LIST GmbH Herrn Müncheberg (Tel. 037207 832-520) oder Herrn Schönstein (Tel.037207 832-522).

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeinde Thiendorf oder die Untere Forstbehörde des Landkreises Meißen zur Verfügung.

■ Öffnungszeiten

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

■ Anschrift

Gemeindeverwaltung Thiendorf
Kamenzer Straße 25, 01561 Thiendorf
Zentrale Einwahl 03 52 48 / 840-0
Fax 03 52 48 / 840-20

■ Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE36 1203 0000 0001 2735 80
BIC: BYLADEM1001

■ Impressum

Der Landbote erscheint monatlich.

■ Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Thiendorf
Bürgermeister Dirk Mocker
Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit
Genehmigung des Herausgebers erlaubt.

■ Anschrift:

Kamenzer Straße 25, 01561 Thiendorf
Telefon: 035248/840-0
E-Mail: post@thiendorf.de

■ Verantwortlichkeit:

Der Verfasser haftet für den Inhalt seines
Beitrages.

■ Satz und Druckorganisation:

Riedel GmbH & Co. KG –
Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen
Mitteldeutschland,
Gottfried-Schenker-Straße 1,
09244 Lichtenau/OT Ottendorf,
Telefon: 037208/ 876100,
Fax: 037208 876299,
E-Mail: info@riedel-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste 2016.

■ Verteilung:

Medienvertrieb Riesa GmbH Großenhain,
Telefon: 03522 501010

Informationen der Gemeindeverwaltung

*Der Bürgermeister und der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf
gratulieren allen Jubilaren des Monats Februar 2022
und wünschen Ihnen alles Gute, vor allem recht viel
Gesundheit und persönliches Wohlergehen!*



■ Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Mittwoch, dem 09. März 2022, um 19.00 Uhr** im Kulturhaus Thiendorf statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Es ist zwingend erforderlich, vor Sitzungsbeginn einen Geimpft- oder Genesenen-Nachweis bzw. für ungeimpft Teilnehmende den Nachweis eines negativen Testergebnisses (Schnelltest nicht älter als 24 h, PCR-Test nicht älter als 48 h) vorzulegen.

■ Müll-Entsorgungstermine für die Ortsteile der Gemeinde Thiendorf

	Restabfall	Bioabfall	Papier	Gelbe Tonne
Februar	25.	21./28.		22.
März	11./25.	07./14./21./28.	07.	08./22.

■ Quicktest-Testzentrum Thiendorf

Im Quicktest-Testzentrum Thiendorf, Am Fiebig 15 (Parkplatz am Netto-Zentrallager) kann man sich auf das Coronavirus testen lassen.

Eine Terminbuchung ist nicht erforderlich. Krankenkassenkarte zum Termin bitte mitbringen. Dies erleichtert die Eingabe, ist aber keine Bedingung.

■ Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 - 17.00 Uhr
Sonnabend und Sonntag von 10.00 – 14.00 Uhr

■ Errichtung von temporären Wildabwehr-Zäunungen zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP), Abschnitt 8 Lückenschluss – Unterabschnitt 8.3

■ BAB A13 - A4 zwischen Landesgrenze Sachsen – Brandenburg und Dreieck Dresden

Im Freistaat Sachsen wurde am 31.10.2020 der erste Ausbruch der ASP in der Schwarzwildpopulation amtlich festgestellt. Seither wurden unverzüglich alle tierseuchenrechtlichen Maßnahmen angeordnet und umgesetzt, welche zum Ziel haben, eine Weiterverbreitung der Infektion im Freistaat Sachsen, in Deutschland und in der EU zu unterbinden.

Mit dem aktuell dynamischen Infektionsgeschehen ist eine Erweiterung des gefährdeten Gebietes erforderlich.

Im Kreuzungsbereich der Bundes-, Kreis- und kommunalen Straßen, von Wirtschaftswegen sowie Gewässerquerungen mit der BAB A13 werden Maßnahmen zur Verhinderung einer Abwanderung oder Versprengung von infizierten Wildschweinrotten westlich der BAB A13 umgesetzt.

Im Bereich der Staats- und Kreisstraßen ist der Einsatz eines mobilen Überlaufschutzes vorgesehen, der an den vorhandenen Wildschutzzaun der BAB A13 mittels Wildabwehr-Zäunung angeschlossen wird.

Die Unterführungen der BAB A13 (Wirtschaftswege, Feldwege etc.) werden mit Bauzäunen verschlossen, die zur Gewährleistung der Wegebeziehung mittels Toranlage ergänzt werden.

Im Bereich der Gewässerquerungen ist der Einsatz von Knotengeflecht und Bauzäunen geplant.

Alle Maßnahmen werden östlich der BAB A13 mit Anschluss an den vorhandenen Wildschutzzaun als Lückenschluss ausgeführt.

Die beschriebenen Maßnahmen sollen nach aktuellem Stand für bis zu 5 Jahre die Bereiche absichern - je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Haben Sie weitere Fragen zur erforderlichen temporären Zäunung an Nutzungs-/ Grundstücksgrenze/ private Einzäunung etc., kontaktieren Sie bitte die LIST GmbH unter folgenden Rufnummern:

Herr Müncheberg: 037207 832-520,
Herr Schönstein 037207 832-522 oder
Frau Heinze: 037207 832-556.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Abwehrmaßnahmen

gez. Müncheberg
Bereichsleiter Bauausführung

■ ORTSÜBLICHE BEKANNTGABE

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19. Januar 2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Gemeinderatsbeschluss Nr. VI-29 / 01 / 22

Der Gemeinderat stellt aufgrund des Ausscheidens von Herrn Ronald Bewilogua als Nachrücker der Fraktion der CDU in den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO Herrn Detlef Beyer fest. Der Feststellung stehen keine Hinderungsgründe nach § 32 SächsGemO entgegen.

Gemeinderatsbeschluss Nr. VI-29 / 02 / 22

Der Gemeinderat bestellt entsprechend § 54 SächsGemO die Gemeinderätin Frau Anke Reiche als 2. stellvertretende Bürgermeisterin.

Gemeinderatsbeschluss Nr. VI-29 / 03 / 22

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Thiendorf gemäß Anlage.

Gemeinderatsbeschluss Nr. VI-29 / 04 / 22

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Planungsleistung Freianlagen für den Kindercampus Ponickau mit einem Auftragswert von 41.899,83 EUR an das

Planungsbüro Schubert
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

zu vergeben.

Gemeinderatsbeschluss Nr. VI-29 / 05 / 22

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Umbau Nebengebäude - Einbau Wohnung auf dem Flurstück 4/2 Gemarkung Welxande“ zu erteilen.

Gemeinderatsbeschluss Nr. VI-29 / 06 / 22

Der Gemeinderat beschließt

1. das gemeindliche Einvernehmen zu den Anträgen auf Befreiung entsprechend § 31 Abs.2 BauGB für den Bebauungsplan zum Mischgebiet „Am Schulweg“ für das Bauvorhaben „Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern, 1 Gebäude „ambulant betreutes Wohnen“ incl. Tagespflege mit Stellplätzen und Nebengebäuden – hier Änderung: Entfall ambulant betreutes Wohnen, dafür 4. Mehrfamilienhaus - auf den Flurstücken 84/11 und 83/4 Gemarkung Thiendorf zu erteilen.

- 1) Befreiung zur Überschreitung der GRT um 5% und der GFZ um 51 % und Geschossigkeit von 3 auf 4
- 2) Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze
- 3) Befreiung der vorgeschriebenen max. Traufhöhe von 9.50m
- 4) Befreiung zur Bepflanzung gemäß Pflanzgebot 1 für Flurstück 84/11 – abweichende Anzahl der anzupflanzenden Bäume
- 5) Befreiung zur Bepflanzung gemäß Pflanzgebot 3 für Flurstück 84/11 – keine Bepflanzung an der nordwestlichen Grenze des Bebauungsplanes

2. das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben: „Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern, 1 Gebäude „ambulant betreutes Wohnen“ incl. Tagespflege mit Stellplätzen und Nebengebäuden – hier Änderung: Entfall ambulant betreutes Wohnen, dafür 4. Mehrfamilienhaus - auf den Flurstücken 84/11 und 83/4 Gemarkung Thiendorf“ zu erteilen.

Gemeinderatsbeschluss Nr. VI-29 / 07 / 22

Der Gemeinderat beschließt den Erlass von Elternbeiträgen während pandemiebedingter Schließungen der Kindertageseinrichtungen während der Monate November und Dezember 2021 für diejenigen Eltern, welche keine Notbetreuung in Anspruch nehmen konnten. Die Verrechnung der bereits gezahlten Elternbeiträge erfolgt bis spätestens mit dem Gebührenbescheid für Mai 2022.

Gemeinderatsbeschluss Nr. VI-29 / 08 / 22

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 19. Januar 2022 die Annahme folgender Spenden:

lfd. Nr.	Zahlungs- eingang	Spendengeber	Geldspende/ Betrag/ Sachspende	Wert
Förderung des Brandschutzes – FFW Welxande				
1	16.12.2021	Tamara Grafe Beton GmbH	Geldspende	350,00 €
Förderung der Erziehung – Apfelbäumchen Sacka				
2	22.12.2021	Malermeister Michel Klimpel	Geldspende	80,00 €
Förderung der Erziehung – Spatzennest Tauscha				
3	22.12.2021	Malermeister Michel Klimpel	Geldspende	80,00 €
Förderung der Erziehung – Zwergenparadies Sacka				
4	22.12.2021	Malermeister Michel Klimpel	Geldspende	40,00 €
Gesamt:				550,00 €

Gemeinderatsbeschluss Nr. VI-29 / 09 / 22

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 19. Januar 2022 die Annahme folgender Spenden:

lfd. Nr.	Zahlungs- eingang	Spendengeber	Geldspende/ Betrag/ Sachspende	Wert
Förderung des Brandschutzes – Gemeindefeuerwehr				
1	04.01.2022	Friseursalon Sandra Donat	Sachspende	52,00 €
Förderung des Brandschutzes – Gemeindefeuerwehr				
2	04.01.2022	Entsorgungsbetrieb Jürgen Pohle	Sachspende	79,50 €
Gesamt:				131,50 €

■ ORTSÜBLICHE BEKANNTGABE

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.02.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Gemeinderatsbeschluss Nr. VI-30 / 10 / 22

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht wird gemäß §§ 88, 88c SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung mit
 - einer Bilanzsumme von 28.553 TEUR
 - einem Anlagevermögen von 26.120 TEUR
 - einem Umlaufvermögen von 2.422 TEUR
 - bei einem Bestand an liquiden Mitteln von 2.040 TEUR
 - Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von 11 TEUR
 - einer Kapitalposition von 17.534 TEUR
 - bei einem Basiskapital von 16.177 TEUR
 - Passiven Sonderposten von 8.935 TEUR
 - Rückstellungen von 583 TEUR
 - Verbindlichkeiten von 1.002 TEUR
 - Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 499 TEURfestgestellt.
- Der Gemeinderat beschließt, dass vom ermittelten positivem Ergebnis des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 303.605,13 EUR 20.093,32 EUR für den Ausgleich des Sonderergebnisses verwendet werden.
Auf die Verrechnung mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 SächsGemO wird verzichtet.
Der verbleibende Überschuss in Höhe von 283.511,81 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- Der Gemeinderat beschließt die bestehenden Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf neue Rechnung vorzutragen.
- Der Schlussbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-Treu GmbH vom 13. Dezember 2021 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Thiendorf zum 31.12.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinderatsbeschluss Nr. VI-30 / 11 / 22

Der Gemeinderat beschließt die neue Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung Thiendorf gemäß Anlage.

Gemeinderatsbeschluss Nr. VI-30 / 12 / 22

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Schlosser- und Metallbauarbeiten - Innentüren Los 14 für den Neubau Hortgebäude mit einem Auftragswert von 15.829,73 EUR an die Firma

Metallbau T. Held
An der Schlosserei 7
01558 Großenhain

Gemeinderatsbeschluss Nr. VI-30 / 13 / 22

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses hier: Umbau ehemaliger Gasthof, Einbau von Wohnungen, Anbau Mehrfamilienwohnhaus und Errichtung Carportanlage auf dem Flurstück 901/3 Gemarkung Ponickau“ zu erteilen.

**Mehr Informationen
im Internet unter
www.thiendorf.de**

Deutsches Rotes Kreuz

■ Eine Blutspende kann Leben retten – Was gilt es als Spender vor und nach der Blutspende besonders zu beachten?

Die 500 Milliliter Blut einer Blutspende können für Patienten in vielen Fällen lebensrettend sein. Die Sicherheit von Blutspenderinnen und -spendern selbst hat folglich oberste Priorität, denn nur durch ihren Einsatz kann die Patientenversorgung langfristig gesichert werden. Zum Spenderschutz kann unter anderem das Einhalten bestimmter Verhaltensstipps insbesondere direkt vor und nach einer Blutspende durch die Spender selbst beitragen. Der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gibt seinen Spendern beispielsweise folgende Empfehlungen:

Vor der Spende:

- Ausschließlich völlig gesund und frei von jeglichen Erkältungssymptomen zur Spende kommen.
- Sollte einige Zeit vor der gewünschten Spende eine Krankheit vorgelegen haben, müssen ggfs. Wartezeiten bis zur nächsten Blutspende eingehalten werden. Zwischen zwei Spenden müssen generell mindestens 56 Tage liegen.
- Ausreichend essen und trinken, um den Kreislauf stabil zu halten und den Flüssigkeitsverlust durch die Spende ausgleichen zu können.

Nach der Spende:

- Auch nach einer Blutspende sollte viel getrunken werden (z.B. Wasser, Saft, Schorlen, Kräutertees).
- Auf Sport direkt nach der Blutspende verzichten. Am Tag nach der Spende kann wieder Sport getrieben werden. Auch ein Saunabesuch sollte erst auf den Tag nach der Spende gelegt werden.
- Eine ausreichend lange Ruhezeit einhalten und nach Möglichkeit erst circa 30 Minuten nach der Blutspende wieder aktiv am Straßenverkehr teilnehmen.

Generell gilt, dass der auf dem Blutspendetermin anwesende Arzt oder die Ärztin jeweils am Tag der Spende darüber entscheidet, ob eine „Spendetauglichkeit“ des potentiellen Blutspenders vorliegt. Der Vorab-Spendecheck kann unverbindlich Anhaltspunkte dafür geben, ob die Voraussetzungen für eine Blutspende vorliegen:

<https://www.drk-blutspende.de/spende-check/nordost>

Alle Blutspendetermine sind zu finden unter <https://www.blutspendennordost.de/blutspendetermine/>

Eine Terminreservierung vorab ist erforderlich. Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Ankündigungen auf unserer Website www.blutspendennordost.de

Weitere Informationen werden darüber hinaus unter der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11 erteilt. Auch nach einer **Impfung** mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen **gegen das Corona-Virus** ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt.

Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt

01.03.2022	Ebersbach Oberschule Hauptstraße 125	15:00 - 19:00 Uhr
03.03.2022	Großenhain Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Remonteplatz 2	13:00 - 18:00 Uhr
04.03.2022	Priestewitz Schule für Erziehungshilfe Strießener Str. 3	15:00 - 19:00 Uhr

■ Satzung der Gemeinde Thiendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S.

722), in Verbindung mit § 8a Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat am 19. Januar 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Die Gemeinde Thiendorf erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in Streit entscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5

Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Gebührenbescheid einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen.

Als Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden werden insbesondere erhoben, soweit nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis keine Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7

Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Die Gemeinde kann Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einzug nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 8

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsKAG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Thiendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten – Kostensatzung – vom 07.09.2016 außer Kraft.

Thiendorf, den 25.01.2022

Mocker, Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

■ Anlage

zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Thiendorf vom 25.01.2022 - Kommunales Kostenverzeichnis -

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Betrag in EURO		
I.	Allgemeine Amtshandlungen			
1	Erteilung von Auskünften schriftlich oder mündlich, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (einfache Auskunft) hinausgehen, u. a. auch Auskünfte aus Kartenwerken	25,00 bis 250,00	11.1.1 bei einem Format bis DIN A4	je Seite 0,30
2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte od. Buch, mindestens 5,00	11.1.2 bei einem Format DIN A3	je Seite 0,60
3	Erteilung einer Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemeindlicher Bestimmungen	5,00 bis 500,00	11.1.3 farbig	das doppelte der jeweiligen Gebühr nach 11.1.1 oder 11.1.2
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	5,00 bis 250,00	11.2	Schreibauslagen für Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch kopieren oder ausdrucken hergestellt wurden)
5	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00	11.3	Digitale Ausgabe auf Datenträger oder elektronischer Versand
6	Beglaubigungen		11.4	Auslagen ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke
6.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 50,00	II.	Besondere Amtshandlungen
6.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie, Auszug, Niederschrift, Ausfertigung aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original	1,00 je Seite, mindestens 5,00, höchstens 50,00	1.	Ordnungs- / Hauptamt
		Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften, Handzeichen, Siegel oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, ermäßigt werden.	1.1	Fundsachen – Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder
7	Aufnahme einer Niederschrift	10,00 für jede angefangene Stunde	1.1.1	bei Sachen bis zum Wert von 500,00 EUR
8	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 bis 50,00	1.1.2	bei Sachen über einem Wert von 500,00 EUR
9	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00	1.1.3	bei Tieren
10	Erteilung einer Zweitschrift	1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00	1.2	Erteilung oder Versagung einer Genehmigung zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
11	Kopier- und Schreibauslagen		1.3	Erteilung oder Versagung einer Genehmigung zum Abbrennen offener Feuer
11.1	Anfertigen von Fotokopien / Ausdrucken		2.	Finanzen
			2.1	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung
			2.2	Ersatzstück für verlorene Hundesteuermarke
			3.	Bauamt
			3.1	Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die kommunale Kanalisation (Bürgermeisterkanal u. ä.)
			3.2	Erteilung eines Negativzeugnisses (Vorkaufsrecht)
			3.3	Erteilung einer Genehmigung für Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum sowie Anlegen einer Zufahrt
			3.4	Zuteilung der amtlichen Hausnummernbezeichnung

Sonstige Informationen

■ Amtliche Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2022

Jährlich wird im Freistaat Sachsen - wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts, usw. befragt werden. Um die Situation auf dem europäischen Arbeitsmarkt sowie die Lebensbedingungen der Menschen in Europa beurteilen zu können, sind international vergleichbare Daten zu den genannten Themen unverzichtbar. Das Mikrozensus-Frageprogramm in 2022 enthält neben Fragen der europaweit durchgeführten EU- Arbeitskräftestichprobe auch Informationen zur Internetnutzung sowie Fragen zur Wohnsituation der Haushalte.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

Die Befragten können sich entweder telefonisch von geschulten Erhebungsbeauftragten befragen lassen oder den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier ausfüllen.

Die eingesetzten Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zu den entsprechenden Gesetzen und den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.

Auf Grund der Coronasituation wird gegenwärtig ausschließlich telefonisch und nicht face to face direkt im Haushalt befragt.

Auskunft erteilt: Ina Augustiniak, Tel.: 03578 - 33-2100 mikrozensus2020@statistik.sachsen.de

■ Ideen zur Fachkräftesicherung gefragt!

Regionale Fachkräfteallianz im Landkreis Meißen startet Projektaufruf

Die regionale Fachkräfteallianz des Landkreises Meißen fördert Projekte zur Fachkräftegewinnung und -sicherung im Landkreis. Zuwendungsempfänger können Kommunen und weitere Träger, natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen, sein.

Abgabeschluss für Projektanträge ist der 15. März 2022.

Förderschwerpunkte sind unter anderem die Fachkräftesicherung unter den Bedingungen des digitalen Wandels, Fachkräftekampagnen und -veranstaltungen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Etablierung von Branchen- und Unternehmensverbänden, Maßnahmen zur Kooperation von Hochschule und Wirtschaft, Studien- und Handlungskonzeptionen in Bezug auf die Fachkräftesicherung.

Weitere Informationen finden Interessierte im Projektaufruf auf der Internetseite der Fachkräfteallianz unter www.kreis-meissen.de/12585.html. Für Auskünfte steht Susann Lenz als Geschäftsführendes Mitglied telefonisch 03521 725-4602 oder per E-Mail JC.Fachkraefteallianz@kreis-meissen.de gern zur Verfügung.

Zusätzliche Informationen und Downloads der für die Einreichung erforderlichen Unterlagen können auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank www.sab.sachsen.de (Eingabe des Suchbegriffes „Fachkräfteberichtlinie Teil B Ziffer I“) abgerufen werden.



So kommt das

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Thiendorf in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei
per E-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



■ Heckenschnitt an der Rosenbornstraße Ponickau



Die Angestellten vom Bauhof haben in der 2. Kalenderwoche 2022 wieder sehr gute Arbeit in Ponickau geleistet!

Steffen Wilhelm

■ Einladung zum Doppelkopf

Am 25.02.2022 findet um 19.00 Uhr die dorfoffene Meisterschaft im Doppelkopf im Gasthof Sacka statt.

Freiwillige Feuerwehr



Im Januar und Februar 2022 konnte in unserer Gemeinde wieder ein Motorkettensägelehrgang (Modul Feuerwehr) durchgeführt werden. In dem 30 Stunden dauernden Lehrgang wurden Kenntnisse im Umgang mit den Motorsägen theoretisch und praktisch vermittelt.

Da die Feuerwehr eigentlich nur unter Spannung liegendes Holz entfernt, wurde besonders auf Sicherheit und Schnitttechniken bei unter Spannung stehendem Holz geachtet

Steffen Naumann
Stellv. Gemeindeführer

Mittelschule Schönfeld

Anmeldung neue 5. Klassen

Termin: 28.02. – 04.03.2022

- im Zeitraum täglich von 7.00 bis 12.00
- Mi, 02.03.2022 zusätzl. von 15.00 bis 18.00



benötigte Unterlagen:

- Bildungsempfehlung (Original)
- Geburtsurkunde (Kopie), Original zur Vorlage
- Halbjahresinformation Kl. 4 (Kopie)
- Anmeldeformular (mit Unterschriften aller Personensorgeberechtigten)
- Rückmeldeformular der Grundschulen
- Nachweise in Kopie (LRS, Rechenschwäche, Inklusion ...)
- Sorgerechtsklärung (Vordruck der Oberschule Schönfeld, bei alleinigem Sorgerecht: Sorgerechtsnachweis vorlegen)

Anzeige(n)

Grundschule Ponickau

■ Aufruf zu einem freiwilligen sozialen Jahr

Dieser Aufruf geht an alle, die zwischen 18 und 26 Jahren alt sind und im Schuljahr 2022/23 ein Freiwilliges pädagogisches Jahr absolvieren möchten, eventuell auch als Überbrückung bis zum Studiumsbeginn.

An unserer Grundschule ist dies im Rahmen eines FSJ- Pädagogik möglich, indem man sich online bis zum 30. April 2022 bewirbt unter www.fsj-paedagogik.de. Hier kann man sich auch erst einmal über die Ziele und Konditionen informieren.

Die Einsatzmöglichkeiten an unsere Schule sind sehr vielschichtig. Diese reichen von der Begleitung und Unterstützung im Unterricht zur zusätzlichen Förderung Einzelner oder in kleinen Gruppen und bei außerunterrichtlichen Aktivitäten (z.B. auch die Durchführung einer Arbeitsgemeinschaft) der Klassen bis hin zu einer Hausaufgabenbetreuung und der Betreuung unserer Schulbibliothek.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte gern auch unter 035755/722 an uns. Wir haben mit den Jugendlichen, die bisher bei uns ein FSJ- Pädagogik absolvierten, nur gute Erfahrungen gemacht und würden uns wünschen, wieder einmal jemanden an unserer Seite zu haben. Wer sich noch unschlüssig ist, ob er vielleicht einmal berufsmäßig etwas mit Kindern zu tun haben möchte, ist hier genau richtig, um Erfahrungen zu sammeln und sich auszuprobieren.

Wir freuen uns auf Bewerber.

Im Namen der Kolleginnen

Andrea Haase (Schulleiterin)

Kita Apfelbäumchen Sacka

■ Abschiede fallen bekanntlich schwer,

dies mussten wir am 31.1.2022 feststellen, als wir unsere Erzieherin und Kollegin Britta Hunger in ihren wohlverdienten Ruhestand schicken mussten bzw. durften. In ihrer leider sehr kurzen Zeit bei uns im Apfelbäumchen wurde sie gleich von Beginn an zu einen unverzichtbaren Teil des Teams.

In der Schmetterlingsgruppe verabschiedeten sich ihre Kinder von Frau Hunger mit einem Gedicht, Blumen und vielen Tränen, trotz des Wissens, dass sie diese spätestens zum Zuckertütenfest im Sommer wiedersehen werden, denn dieses Fest verbringen sie gemeinsam. „Danke für die tollen Projekte, die liebevolle Betreuung und die vielen schönen Stunden“ sagten die Kinder.

Doch bevor Frau Hunger ihre Ruhe genießen kann muss sie noch einmal richtig ran. Sie durchläuft alle Altersgruppen an einem Tag. Mit Bravour wickelt sie die ganz Kleinen. Auch das Essen austreten und die Kinder mit einer Geschichte in die Mittagsruhe begleiten waren für sie die reinste Routine und dafür bekam sie von allen einen Orden.

Wir hoffen die Überraschung des Tages ist uns gelungen und wir wünschen ihr von ganzen Herzen alles Gute.

Die Kinder und das Team des Apfelbäumchens



Kita Apfelbäumchen Sacka

■ Partyalarm im Apfelbäumchen

Wir, die Erzieherinnen der Spatzengruppe, haben es uns zur Aufgabe gemacht, die Geburtstage nach den Wünschen der Kinder zu gestalten. Wir feierten seit Beginn des Jahres eine Pferdeparty, gefolgt von einer Feuerwehr-, einer Eisköniginnen- und einer Bauarbeiter-Party. Alle Kinder verkleiden sich entsprechend dem Motto, wo der Kreativität keine Grenzen gesetzt sind. Wir ritten um die Wette, tanzten bis sich die Balken bogen, gingen auf Einsatz und rissen die „Bude“ ab. Weitere Partys sind gemeinsam mit den zukünftigen Geburtstagskindern in der Planung. Wir freuen uns sehr darauf.

Die Kinder und Erzieher der Spatzengruppe.



Kita Zwergenparadies Dobra

■ Die Winterzeit in unserem Zwergenparadies

Gleich zu Winteranfang schmückten wir unser gesamtes Zwergenparadies winterlich, in der Hoffnung, dass auch wir in diesem Winter viel Schnee bekommen.

Obwohl wir täglich Lieder vom Schnee, Schneemann und Flockenwirbel singen und ganz viele Bilderbücher und unser Wandbild vom Winter ansehen, hat uns Frau Holle leider noch nicht so richtig erhört.

Aber am 01.02.2022 war es doch so weit und sie überraschte uns mit Flockentanz. Ganz schnell schlüpfen wir in unsere Sachen und flitzten in unseren Garten, um den Schnee zu erkunden. Traurig waren wir ein wenig, dass es nicht so viel Schnee war, damit unsere Schneeschieber zum Einsatz kommen konnten. Es reichte nicht mal für einen richtigen Schneeball bzw. Schneemann. Da wir aber gern einen Schneemann bauen wollten, nahmen wir am nächsten Tag unsere Knete und bauten damit einen Schneemann.

Eine Weile ist noch Winter und bis dahin geben wir die Hoffnung nicht auf, dass Frau Holle uns doch noch etwas mehr Schnee schickt.

Ihr Zwergenparadies Dobra



PS: Ein großes Dankeschön an Familie Johne aus Dobra von allen Kindern und Erzieherinnen für die liebevolle Überraschung.

Anzeigentelefon: 037208/876-199

Kita Thiendorfer Kneipp Kinderland

■ Allerlei aus dem Thiendorfer Kneipp Kinderland

Die Kinder der Spatzengruppe haben unter der Anleitung Ihrer Erzieherin Madlen, die „Vogelhochzeit“ kennengelernt und einstudiert. Sie erlernten das Lied „Alle Vögel sind schon da“ und fanden das Verkleiden mit den typischen Kostümen der Vogelhochzeit toll. Die Aufführung in Ihrer Gruppe bereitete Ihnen viel Freude.



Bei unseren Kleinsten, den Minizwergen in der Krippe, fand das nun schon traditionelle gesunde Frühstück statt. Dieses wird einmal im Monat von den Erzieherinnen liebevoll vorbereitet.

Unseren Kleinsten hat es sichtlich geschmeckt und sie werden auf diese Weise an eine gesunde Ernährung in der Kita herangeführt.



Die Hortkinder haben fleißig ihren Hortschatz gestaltet. Sie klebten Foto's von ihren vielen Erlebnissen im Hort ein. Sei es nun beim Töpfern, Spielen, Backen oder kreativen Angeboten, es gibt immer etwas zu berichten.

Der Hortschatz begleitet die Kinder bis zum Ende ihrer Hortzeit. Dann bekommen sie ihn als Erinnerung an eine schöne, aufregende Zeit mit vielen Foto's, kurzen Geschichten, Rezepten und noch vieles mehr gefüllt, mit nach Hause.



Nun noch etwas in eigener Sache.

Auch in diesem Jahr kann unser, nun schon traditionelles Zampern durch das Dorf, nicht stattfinden.

Deshalb werden wir einen Zampewagen vor dem Eingang der Kita aufstellen.

Und getreu nach dem Lied „Ich bin der Kleine König“, kann jeder der möchte, seine Gaben da hineinlegen.

Die Kinder und wir würden uns sehr darüber freuen und sagen jetzt schon mal herzlichst **DANKE** dafür.

Das Team von Thiendorfer Kneipp Kinderland

Kirchennachrichten

■ Kirchennachrichten für die Kirchengemeinden Ponickau – Linz – Schönfeld

■ Wir laden herzlich ein:

Sonntag - 27. Februar, So. v. d. Passionszeit

10.30 Uhr in Ponickau – Gottesdienst /Abendmahl m. Pfr. E. Maurer

Sonntag - 06. März, 1. So. d. Passionszeit

10.30 Uhr in Schönfeld – Impulsgottesdienst / Kindergottesdienst
m. Pfr. E. Maurer (für alle Kirchengemeinden)

Sonntag - 13. März, 2. So. d. Passionszeit

10.30 Uhr in Linz - Gottesdienst m. Pfrn. A. Waffenschmidt

Sonntag - 20. März, 3. So. d. Passionszeit

10.30 Uhr in Ponickau - Gottesdienst / Kindergottesdienst
m. Pfrn. A. Waffenschmidt

Sonntag - 27. März, 4. So. d. Passionszeit

10.30 Uhr in Ponickau - Gottesdienst zur Jubelkonfirmation /
Kindergottesdienst m. Pfr. E. Maurer
18.00 Uhr in Naunhof - Jugendgottesdienst

■ Konfirmandenunterricht für alle Kirchengemeinden:

in Ponickau Klasse 7:

Dienstag, 08.02. u. 08.03.22, jeweils 16.30 Uhr

in Schönfeld Klasse 8:

Dienstag, 01.02., 01.03. u. 22.03.2022, jeweils 16.30 Uhr

■ Herzliche Einladung zum Weltgebetstag der Frauen

2022 wurde das Thema des Weltgebetstages von den Frauen aus England, Wales und Nordirland vorbereitet mit dem Thema:

Zukunftsplan: Hoffnung

Am Freitag, 04. März 2022,

um 19.30 Uhr in der Kirche Schönfeld

Regional für die Kirchengemeinden Ponickau, Linz und Schönfeld

■ Herzlich laden wir ein zu den drei Bibelwochenabenden in die Kirche Schönfeld

jeweils um 19:00 Uhr (gegenüber den Vorjahren veränderte Uhrzeit!)

Dienstag, 22.03.2022:

Wenn einer übermütig ist – Daniel 5 mit Pfr. Maurer

Mittwoch, 23.03.2022:

Wenn Einsichten kommen – Daniel 7 mit Pfrn. Waffenschmidt

Donnerstag, 24.03.2022:

Wenn Gefahren drohen – Daniel 3 mit Pfr. Kecke

**Die Gottesdienste und Andachten finden unter 3G-Regeln
sowie den geltenden Abstandsregeln u. Maskenpflicht statt.
Leider können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen,
ob im März die verschiedenen Kreise stattfinden können.
Bitte achten Sie unbedingt auf die aktuellen Aushänge
und Abkündigungen in den Gottesdiensten, oder auf
www.kirche-schoenfeld-ponickau-linz.de**

■ Pfarrer / Pfarramt:

Rosenbornstr. 1, 01561 Ponickau, Telefon: 035755 728,

E-Mail: kg.ponickau@evlks.de

Pfarramtsleiter: Pfr. Kecke (Radeburg) Telefon: 035208 2333,

Kirchplatz 2, 01471 Radeburg

Vertretung für Ponickau und Linz hat: Pfr. E. Maurer (Ebersbach)

Telefon: 035208 988685

Vertretung für Schönfeld hat: Pfrn. Anette Waffenschmidt

(Lampertswalde) Telefon: 035248 22709

■ Pfarramts u. Friedhofsverwaltung Ponickau:

Simone Böhme, Ev.-Luth. Pfarramt Ponickau, Rosenbornstraße 1,

01561 Thiendorf-Ponickau, E-Mail: kg.ponickau@evlks.de

Telefon: 035755 / 7 28, Fax: 035755 / 7 03

Bürozeiten:

Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr,

Mittwoch von 13.00 bis 14.30 Uhr

■ Verwaltung Schönfeld:

Cornelia Steinborn, Ev.-Luth. Pfarramt Schönfeld, Liegaer Straße 9,

01561 Schönfeld, E-Mail: kg.schoenfeld@evlks.de

Telefon: 035248 / 81285, Fax: 035248 / 22093

Bürozeiten:

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr,

Dienstags von 13.30 bis 16.30 Uhr

■ Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Jakobskirchengemeinde Sacka

■ Gottesdienste

27. Februar Estomihi

Würschnitz 09.00 Uhr Gottesdienst mit Superintendent i.R. Hesse

6. März Invokavit

Dobra 09.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Prokopiev

13. März Reminiszere

Tauscha 10.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe
mit Superintendent i.R. Hesse

20. März Okuli

Sacka 09.00 Uhr Gottesdienst
mit Pfarrer i.R. Staemmler

■ Veranstaltungen

Konfi-Zeit (Konfi-Stunde) im Pfarrhaus Sacka

Mittwochs um 16.15 Uhr Konfi-Zeit für die 7.Klasse &

17.15 Uhr Konfi-Zeit für die 8.Klasse

2. März, 9. März, 16. März und 23. März

Weltgebetstag

Thema: „Zukunftsplan: Hoffnung“

Willkommen zum Weltgebetstag aus England, Wales, Nordirland

Werden auch Sie Teil der weltweiten Gebetskette.

Wir laden alle herzlich ein, am Freitag, 4. März 2022

um 18.00 Uhr in der Kirche Tauscha dabei zu sein!

■ Kontakte:

Ev.-Luth. Pfarramt und Friedhofsverwaltung Sacka

Radeburger Straße 55, 01561 Thiendorf – OT Sacka

Telefon 035240/76652, Fax: 035240/76654

E-Mail: kg.sacka@evlks.de

Öffnungszeiten in Sacka i. d. R.:

montags 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr und

donnerstags 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

Verwaltungsmitarbeiterin: Beate Sachse

Pfarramtsleiter: Pfarrer Andreas Kecke

Kirchplatz 2, 01471 Radeburg, Telefon: 035208/34 96 17,

Fax: 035208/ 30948, E-Mail: andreas.kecke@evlks.de

Pfarrerin Sabine Prokopiev

An der Promnitz 11, 01471 Radeburg, OT Bärnsdorf

Telefon: 035207/20 38 32,

Handy: 0176/22 99 18 50

(Wenn möglich, bitte Schreib-Nachricht hinterlassen.)

E-Mail: sabine.prokopiev@evlks.de

Gemeindepädagoge Steve Müller

Telefon: 0176/476 800 31, E-Mail: steve.mueller@evlks.de

FSJ'ler Markus Lotzmann

Telefon: 01522/36 49 527, E-Mail: markus.lotzmann@evlks.de